

## Förderinformationen

# **„Weltaktionsprogramm als Chance: Bildung für nachhaltige Entwicklung trifft Jugendsozialarbeit“**

## **Informationen für die Förderungen der Jugendsozialarbeit im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung**

### **1 Zweck der Förderung**

Die Förderung dient der Umsetzung der am 26. Oktober 2010 zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) und der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG JSA) geschlossenen Vereinbarung „Umweltbildung und Jugendsozialarbeit in Bayern“.

Im Rahmen dieser Förderung sollen junge Menschen von 12 bis 26 Jahren, die zur Zielgruppe nach § 13 SGB VIII gehören, Ziele und Inhalte einer nachhaltigen Entwicklung kennenlernen.

In alltagsbezogenen und praxisorientierten Projekten der Umweltbildung erlangen junge Menschen im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung

- das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes der Natur und Umwelt;
- sie lernen einen nachhaltigen Umgang mit der Natur und Ressourcen kennen;
- sie erfahren, welche Verantwortung jeder Einzelne für eine zukunftsfähige Gesellschaft trägt und
- wie das Gelernte auf den persönlichen Alltag übertragen werden kann.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung von Projekten der Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) durch Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (JSA). Zentraler Aspekt ist die Durchführung mit einem Kooperationspartner aus dem Bereich der Umweltbildung/BNE. Das können Umweltstationen, Träger des Qualitätssiegels „Umweltbildung.Bayern“ (s. auch [www.umweltbildung.bayern.de](http://www.umweltbildung.bayern.de)), weitere Akteure der Umweltbildung/BNE oder Landschaftspflege- und Naturschutzverbände sein; eine entsprechende Qualifikation sollte im Antrag dargestellt werden.

Die Einzelprojekte sollen folgende Aspekte berücksichtigen:

- Eignung des Projekts, um die soziale Anerkennung und die gesellschaftliche Teilhabe der Jugendlichen zu fördern;
- Angebot einer praktischen Handlungsebene als Zugang zu den benachteiligten Jugendlichen;
- Nutzen für Einrichtungen der JSA durch einen erweiterten Methodenpool und die Partnerschaft im Netzwerk;
- Nutzen für Einrichtungen der Umweltbildung/BNE durch Kontakt zu den Arbeitsfeldern der JSA und deren Zielgruppe;

- Stärkung der Jugend durch Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Förderung der sozialen Integration durch positive Öffentlichkeitsarbeit;
- Setzen von Impulsen zur nachhaltigen Implementierung einer BNE in das gesamte Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit und deren Einrichtungen;
- Erprobung neuer Formen der Berufsorientierung und außerschulischer Bildungsangebote;
- Behandlung zentraler, alltagsweltbezogener Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung komplexer ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Zusammenhänge;
- Nachhaltige Ausgestaltung der Angebote auf allen Ebenen (Verpflegung, Transport, Beschaffung von Materialien);
- Berücksichtigung des Grundprinzips Partizipation in möglichst allen Arbeitsschritten durch eine niederschwellige, prozessorientierte Ausgestaltung der Angebote.

### **3 Ziele der Förderung**

Das Projekt dient der Vermittlung von Kompetenzen, die Entscheidungen für einen nachhaltig(er)en Lebensstil ermöglichen:

- Vermittlung von Gestaltungskompetenzen im Sinn einer BNE;
- Partizipation: Jugendliche müssen am Abstimmungsprozess zur Gestaltung der Projektinhalte – und wenn möglich – bei der Auswahl der Projektpartner aktiv beteiligt sein;
- Lebensweltbezug: Die Inhalte der Projekte sollen thematisch an die Lebenswelt der Teilnehmenden anschließen. Die Durchführungsorte sollen geografisch nahe der Lebenswelt der Teilnehmenden liegen. Dadurch wird das Gelernte reproduzierbar und für das soziale Umfeld der Teilnehmenden als Sekundärzielgruppe zugänglich.
- Aktivierung/Handlungsorientierung: Das Projekt muss aktivierende Elemente enthalten und den Schwerpunkt im praktischen Handeln haben. Dabei ist auf ein sinnstiftendes Arbeiten und Lernen zu achten. Das Gelernte soll auch im Alltag anwendbar sein. Reine Erlebnisorientierung ist nicht Ziel der Förderung.
- Soziale Anerkennung durch Öffentlichkeitswirksamkeit;
- Positive Lebenserfahrung und Zugang zu alternativen Bildungs- und Freizeitangeboten für die Jugendlichen;
- Dauerhaftigkeit: Einrichtungen sollen zu einer nachhaltigen Gestaltung zukünftiger Programme angeregt werden und BNE in ihrer Basisarbeit und Struktur umsetzen.
- Vernetzung und die Förderung einer langfristiger Kooperationsbeziehungen zwischen Akteuren der Umweltbildung/BNE und der Jugendsozialarbeit vor Ort sowie mit weiteren lokalen Akteuren;
- Ausbildung von Multiplikatoren für BNE unter den Fachkräften der JSA.

#### **4 Fördervoraussetzungen, Förderausschlüsse**

- Zuwendungsempfänger: Antragsberechtigt sind alle Einrichtungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Sie kooperieren mit Einrichtungen der Umweltbildung/BNE. Natürliche Personen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.
- Es werden nur Projekte in Bayern gefördert. Dabei soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der jährlich maximal 13 Projekte auf alle Regierungsbezirke Bayerns angestrebt werden.
- Die jungen Menschen müssen während ihrer Teilnahme am Projekt in Bayern leben.
- Benachteiligte Jugendliche sind nach § 13 SGB VIII Hauptzielgruppe der Jugendsozialarbeit. Eine Förderung inklusiver Angebote, die auch für nicht benachteiligte Jugendliche geöffnet sind, ist möglich. Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis benachteiligter und nicht benachteiligter Jugendlicher zu beachten.
- Es können nur Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung durch die zuständigen Regierungen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass der vorzeitige Maßnahmebeginn schriftlich genehmigt wurde.
- Bei allen Ausgaben – auch Sach-, Personal- und Honorarkosten – die 1.000,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Werden Dritte, z. B. Honorarkräfte oder Referenten, im Rahmen der Projekte beauftragt, so dürfen die Aufträge nur zu marktüblichen Preisen unter Einhaltung der Vergabevorschriften vergeben werden. Hier ist sowohl auf Wirtschaftlichkeit als auch auf fachliche Kompetenz zu achten.

#### **5 Art und Umfang der Förderung**

- Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilfinanzierung, maximal jedoch mit 90 %. Der vom Maßnahmeträger zu erbringende Eigenanteil muss in jedem Fall mindestens 10 % betragen.
- Finanzierungsbeteiligungen Dritter wie Stiftungen oder Spenden sind vor der Antragstellung zu prüfen und, falls möglich, vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die Maximalzuwendung beträgt pro Einzelprojekt grundsätzlich 12.000,- €.
- Die Bagatellgrenze liegt pro Einzelprojekt bei 3000,- €.
- Die Förderdauer endet spätestens am 31.12.2020. Die reguläre Förderdauer der Einzelprojekte beträgt i. d. R. ein Kalenderjahr und ist begrenzt bis zum Ende des Jahres, in dem das Projekt begonnen hat. Frühester Projektstart ist jeweils der erste Januar.
- Fristen und Termine für Antragstellungen und Projektlaufzeiten siehe [www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt](http://www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt).

## **5.1 Förderfähig sind**

### **5.1.1 Projektbezogene Personalausgaben**

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben sind folgende Höchstsätze gültig:

- qualifizierte Fachleute: 38,- €/Stunde
- sonstige Fachkräfte: 27,- €/ Stunde
- Verwaltungskraft: 22,- €/ Stunde

Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten auch für Honorarkräfte. Der tatsächlich anzusetzende Stundensatz muss anhand der in Umweltbildungsprojekten gebräuchlichen Berechnungsformel unter Berücksichtigung des Bruttojahresgehalts und der jeweiligen Wochenarbeitszeit nachgewiesen werden. Die Formel kann bei der Koordinierungsstelle eingeholt werden.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch tageweise zu führende Stundenzettel zu belegen.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen (freiwillige Arbeiten von Angehörigen der Einrichtung sowie Arbeiten von bei der Einrichtung eingesetzten Teilnehmenden am Freiwilligen Ökologischen oder Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, ABM-Kräften oder Ehrenamtlichen) sind mit einem Stundensatz von 9,60 Euro förderfähig. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch Stundenzettel zu belegen.

### **5.1.2 Projektbezogene Sach- und Betriebskosten**

Gefördert werden projektbezogene Sach- und Betriebskosten, die zur Umsetzung notwendig sind. Dazu zählen Materialkosten wie Pflanzenmaterial und Werkzeug oder Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Verpflegungskosten für die Teilnehmer können in angemessenem Umfang übernommen werden, z. B. zur Selbstversorgung während der Aktiv- und Planungsphasen.

Exkursions- und Übernachtungskosten können in angemessenem Umfang (z. B. in Jugend- und Bildungshäusern üblicher Kostenhöhe) übernommen werden, sofern diese für die Erreichung des Zuwendungsziels unabdingbar sind.

Projektbezogene Betriebskosten wie Telefon, Porto oder Bürobedarf können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

## **5.2 Nicht gefördert werden**

- Umweltprojekte, für die Mittel des Europäischen Sozialfonds oder des Freistaates Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden (z. B. aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung).
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen, einschließlich der Baukosten;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionsausgaben;
- Ausgaben für laufende Raummieten;

- Erhöhung der Gesamtkosten nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung). Finanzielle Umschichtungen um mehr als 20 % sind mit der Regierung abzusprechen.
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist.
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentationsaufwendungen (Give Aways)
- Umsatzsteuerbeiträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abgezogen werden können.
- politische Demonstrationen;

### **5.3 Einnahmen**

- Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P dar. Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P.
- Werden für geförderte Maßnahmen oder Umweltprojekte weitere Fördermittel, z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln, gewährt (Mehrfachförderung), so sind diese Mittel auf Zuwendungen anzurechnen. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.
- Für Versicherungen für Teilnehmende und Fachkräfte ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

### **5.4 Projektberatung**

Die Koordinierungsstelle des BNE-/Umweltprojekts ist in die Geschäftsstelle der ejsa Bayern e. V. eingegliedert und dient der inhaltlichen und fachlichen Begleitung vor, während und nach der Laufzeit der Einzelprojekte. Übergreifend und bayernweit wird dazu Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit betrieben sowie die Förderung von Austausch und Beratung zu inhaltlichen Fragestellungen. Die Koordinierungsstelle soll zentrale Anlaufstelle für alle Projektleitungen sein und übernimmt eine Vermittlungsfunktion zu den Regierungen und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz. Vor dem offiziellen Einreichen des Förderantrags empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Koordinierungsstelle.

## **6 Antragsverfahren**

Basis für jedes Projekt ist die Nutzung der Projektmethode, die folgende Elemente einbezieht:

- Ideenfindung
- Ideenauswahl
- Planung
- Durchführung
- Präsentation der Ergebnisse
- Reflexion

## **6.1 Folgende Kriterien müssen erfüllt sein**

- Der Antragssteller muss ein Akteur der Jugendsozialarbeit sein.
- Es muss ein Kooperationspartner aus der Umweltbildung/BNE genannt sein.
- Es werden ausschließlich Projekte in Bayern gefördert.
- Die Teilnehmer müssen aus der Zielgruppe nach § 13 SGB VIII definiert sein.
- Die Antragsformulare müssen vollständig und korrekt ausgefüllt und termingerecht bei der entsprechenden Regierung eingereicht sein.
- Das Projekt darf noch nicht begonnen haben.

## **6.2 Formale Antragstellung**

Förderanträge sind im Original bis zu den im Internet ([www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt](http://www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt)) veröffentlichten Terminen auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei den zuständigen Ansprechpartnern der Regierungen einzureichen und parallel an die Koordinierungsstelle per Mail weiterzuleiten. Die Koordinierungsstelle und Regierungen arbeiten hier eng zusammen. Mitteilungen zu Änderungen in der Projektgestaltung und -umsetzung sind stets an beide Adressen zu senden.

Ein vollständiger Antrag auf Förderung besteht aus

- einem Antragsformular inkl. Kostenkalkulation (Anlage 1) und
- der Detailkostenkalkulation (Anlage 2).
- Dem Antrag ist zudem eine detaillierte Beschreibung des Projektes (Anlage 3) beizufügen.

Alle erforderlichen Ansprechpartner mit Adressen sowie Dokumente stehen auf der Homepage [www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt](http://www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt) zum Download bereit.

## **6.3 Prüfung der eingegangenen Anträge**

Den zuständigen Stellen der Regierungen obliegt die verwaltungstechnische und finanzielle Prüfung und Abwicklung der Projekte. Dazu sind die vorliegenden Förderinformationen sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ ausschlaggebend.

Für jede Förderphase (i. d. R. ein Kalenderjahr) werden die beantragten Projekte von den zuständigen Regierungen verwaltungstechnisch geprüft. Anschließend bewertet ein Gremium, bestehend aus Vertretern der Jugendsozialarbeit (wie ejsa Bayern e.V. und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis) und der Umweltbildung/BNE (z. B. StMUV, Umweltbildungseinrichtungen oder -verbände) die Anträge fachlich und entscheidet über die Förderungen und mögliche Auflagen.

Nach der Abstimmung durch das Gremium werden die getroffenen Entscheidungen mit den jeweiligen Auflagen an die Regierungen weitergegeben. Zu den Auflagen ist entsprechend der Anforderungen Stellung zu beziehen oder sie sind vor Projektstart umzusetzen.

## **6.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann die Regierung beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen. Erst dann darf auf eigene Verantwortung mit dem Projekt begonnen werden. Bei Nichtbeachtung kann keine Zuwendung erfolgen.

## **6.5 Bewilligung**

Nach der formalen Prüfung der Anträge und der Erfüllung der Auflagen durch die zuständige Regierung und die inhaltliche Prüfung durch eine von der ejsa Bayern e.V. eingesetzten Jury werden die Zuwendungen von der Regierung bewilligt (im Sinn von Art. 44 Abs. 1 BayHO). Dabei werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für verbindlich erklärt und sind zu beachten.

## **6.6 Auszahlung**

Die zuständigen Regierungen erlassen den Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt auf Antrag in bedarfsorientierten Raten maximal 2 Monate im Voraus (gemäß Nr. 1.4 ANBest-P).

## **6.7 Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis im Sinn von Nr. 6.1.5 ANBest-P) zu führen. Die Einzelheiten dazu werden jeweils im Bewilligungsbescheid festgelegt.

# **7 Projektdurchführung**

## **7.1 Projektbesuch**

Die Projektkoordinatorin besucht alle Projekte während der Durchführungsphase mindestens einmal. Der Besuch soll möglichst in der ersten Hälfte der Projektlaufzeit erfolgen. Dazu sind der Projektkoordinatorin frühestmöglich entsprechende Projekttermine zu nennen. Besuche zu Presseterminen, die Zertifikatsübergabe oder Abschlussveranstaltungen sind zusätzliche Termine, die Projektbesuche während der Durchführung nicht ersetzen.

## **7.2 Bild- und Persönlichkeitsrechte**

Zu Projektbeginn ist mit allen am Projekt Beteiligten abzuklären, dass im Rahmen der Projektaktivitäten entstandenes Bildmaterial zur Veröffentlichung freigegeben werden darf. Dazu stellt die Koordinierungsstelle einen Vordruck zur Verfügung. Bildmaterial, das der Koordinierungsstelle durch die Projektleitung zur Verfügung gestellt wird, kann zur nicht-kommerziellen Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungsstelle und der Zuwendungsgebers verwendet werden.

## **7.3 Öffentlichkeitsarbeit**

Begleitend zur Projektdurchführung sollen Pressearbeit und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. Dazu werden von der Koordinierungsstelle Textbausteine zur Verfügung gestellt.

Bei Veröffentlichungen und Berichten ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt Teil des Projekts „Weltaktionsprogramm als Chance: Bildung für nachhaltige Entwicklung trifft Jugendsozialarbeit“ ist und aus Mitteln für Umweltbildungsmaßnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gefördert wird. Bei Projektflyern und Ausstellungstafeln ist zusätzlich das aktuelle Logo des StMUV einzusetzen.

Die Verwendung von Logos und offizielle Presseinformationen müssen vorab mit der Koordinierungsstelle abgestimmt werden. Eine Kopie der jeweiligen Unterlagen ist zur Freigabe an die Koordinierungsstelle weiterzuleiten.

#### **7.4 Evaluation**

Mit dem Ziel der inhaltlich-methodischen Reflektion und Ergebnissicherung wird eine Teilnehmerevaluation in Fragebogenform durchgeführt. Die Fragebögen sind von allen Teilnehmenden auszufüllen. Die ausgefüllten Bögen sind per Post oder eingescannt an die Koordinierungsstelle zu senden.

#### **7.5 Erfahrungsaustausch**

Die Teilnahme der am Projekt beteiligten Fachkräfte am einmal jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch sowie eine kurze Präsentation der Projektergebnisse sind Projektbestandteile. Der Termin findet jeweils gegen Ende des jeweiligen Förderzeitraums statt.

#### **7.6 Sachbericht**

Zum Verwendungsnachweis ist ein detaillierter Sachbericht zu verfassen und der jeweiligen Regierung sowie der Koordinierungsstelle vorzulegen. Die einzuhaltende Frist und Modalität wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

### **8 Adressat der Anträge und Ansprechpartner für formale Fragen:**

#### **8.1 Ansprechpartner der Regierungen**

<http://www.umweltbildung.bayern.de/foerderung/ansprechpartner/index.htm> und  
[www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt](http://www.ejsa-bayern.de/umweltprojekt).

#### **8.2 Ansprechpartnerin bei inhaltlichen Rückfragen**

Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e. V.  
Koordinierungsstelle des BNE-/Umweltprojekts  
Jessica Schleinkofer  
Loristr. 1  
80335 München  
Tel. 089 159187-84  
E-Mail: [schleinkofer@ejsa-bayern.de](mailto:schleinkofer@ejsa-bayern.de)